

2370 027

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 624/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Werner Joseph C [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Ave., F [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung in Hamburg,

Adolph-Schönfelder-Str. 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der 1913 geborene jüdische Kläger wanderte nach etwa sechswöchiger Konzentrationslagerhaft aus und wurde im Ghetto Shanghai festgehalten. 1954 meldete er einen Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens an. Als weitere Entschädigungsansprüche geregelt waren und kein anderer mehr schwebte, übersandte die Behörde der bevollmächtigten URG am 4. Oktober 1963 zum Schaden am Körper oder Gesundheit den Fragebogen B, bat um sorgfältige Ausfüllung, Vorlage von Behandlungsberichten und lückenlose Angaben zur Krankengeschichte. Die URG antwortete unter dem 14. Oktober 1963:

"Auf das dortige Schreiben vom 4. Oktober 1963 teilen wir mit, daß ein Körperschadensanspruch nicht geltend gemacht wird".

- 3 -

Ein am 19. März 1964 eingegangener Antrag der URO auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit für den Kläger unter Anfechtung der Erklärung vom 14. Oktober 1963 blieb bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

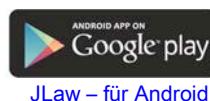
Das Berufungsurteil veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Die Beschwerde macht geltend, der 1954 angebrachte Antrag auf Entschädigung von Gesundheitsschaden sei noch anhängig. Wegen der an anderer Stelle des Berufungsurteils getroffenen Feststellung, der Kläger habe sich an die Anmeldung des Gesundheitsschadens aus dem Jahre 1954 nicht mehr erinnert und die URO habe von dieser Anmeldung keine Kenntnis gehabt, wendet sie sich gegen die Auslegung, mit der Erklärung vom 14. Oktober 1963 sei der angemeldete Gesundheitsschadensanspruch zurückgenommen worden. Dieser Angriff auf die Auslegung der Erklärung, zur Begründung einer Revisionszulassung ungeeignet, geht fehl. Nach der Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit besaß die geschilderte Antwort der Bevollmächtigten auf die Aufforderung, den Gesundheitsschaden zu schildern und zu belegen, den objektiven Erklärungswert einer Antragsrücknahme.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde kann die aus der Rücknahme des allein noch schwebenden Antrags abzuleitende Rechtsfolge, daß eine Nachmeldung gemäß § 189 a BEG ausscheidet (BGH RZW 1969, 275), nicht deshalb entfallen, weil der Kläger oder der Erklärende, ohne Erinnerung an die frühere Anmeldung oder in Unkenntnis von ihr, nur eine Ersterklärung im Sinne der Nichterhebung eines Anspruchs habe abgeben wollen. Die Beschwerde stellt aus der Begründung des Urteils



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BGH Rzw 1969, 275 den Gesichtspunkt heraus, es sei derjenige nicht schutzwürdig, der sich bereits zweimal mit dem Anspruch befaßt habe, nämlich bei der Anmeldung und bei der Rücknahme. Auf diesem Gesichtspunkt beruht die genannte Entscheidung des Senats zur Nichtanwendung des § 189 a BBG nach Antragardoknahme nicht; er unterstützt sie nur. Im Übrigen trifft er auch dann zu, wenn ein Antragsteller seine frühere, erste Befassung mit dem Anspruch bei dessen Anmeldung später vergißt und bei der zweiten Befassung erklärt, den Anspruch nicht erheben zu wollen.

Gegen die weitere Sachbehandlung wendet die Beschwerde sich nicht. Das Berufungsgericht sieht richtig, daß eine die Gerichte bindende stillschweigende Wiedereinsetzung ausscheiden muß: Nur ein sachlich entscheidender Bescheid, nicht aber die bloße Sachbehandlung könnte sie gewähren (BGH Rzw 1970, 314), und nach regelnder Rücknahme scheidet sie vollends aus (BGH Rzw 1976, 60 Nr. 18). Zur Frage der Angleichung geht der Berufsrichters von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur entsprechenden Anwendung des Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BVerfGG bei einer regelnden Rücknahme aus und verstößt nicht gegen die insoweit aufgestellten Rechtsgrundsätze.

216

- 9 -

Die Beschwerde bleibt daher, da auch sonstige Neuantrags- und Anfechtungsgerechte fehlen, ohne Erfolg.

Mai

Portmann